

Vermerk für die Stellungnahme zum Regionalplanentwurf Münsterland

Bei der Darstellung der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) wurden alle zur Verfügung stehenden Flächenanteile verortet. Es gibt einige Änderungen gegenüber dem bisherigen Regionalplan, die zukünftige Planüberlegungen der Stadt aufgenommen haben. Hier sei insbesondere die Verlagerung der Siedlungsentwicklung von Nord-Ost (Beerlager Straße/K13n) Richtung Westen (Hamern) genannt.

Sollte sich im Rahmen konkreter späterer Bauleitplanung ein Änderungsbedarf ergeben, kann durch ein Zielabweichungsverfahren eine Realisierung ermöglicht werden, sofern die Ziele und Grundsätze im Kapitel III eingehalten und berücksichtigt werden.

Grundsatz 5 Seite 19: Monitoring auf kommunaler Ebene
Baulückenkataster soll geführt werden.

Ziel 1, Seite 18

Steuerung der Raumentwicklung durch ein kontinuierliches Flächenmonitoring soll auch nach dem **Grundsatz 5 Seite 19** auch auf kommunaler Ebene durch eine regelmäßige Baulückenerhebung unterstützt werden.

Anmerkung:

Grundsätzlich ist das Ziel der Innenverdichtung sinnvoll. Die Stadt Billerbeck hat in der Vergangenheit durch Bauleitplanung in älteren Baugebieten Hinterlandbebauung ermöglicht. Der Zielsetzung der Baulückenerhebung fehlt jedoch ein konkreter Umsetzungsansatz. Da es sich um Privatflächen handelt, ist ein Eingriff durch Kommune nicht möglich. Aus diesem Ziel dürfen keine verminderten Flächenbedarfe und unnötiger Verwaltungsaufwand folgen, da sie der Stadtentwicklung nicht frei zur Verfügung stehen.

Grundsatz 7, Seite 22

Dem Klimawandel bei der künftigen räumlichen Entwicklung Rechnung tragen

Anmerkung:

Bei der Förderung des Ausbaus der erneuerbaren Energien werden die Windenergie, die Ansiedlung von Biogasanlagen und die Freiflächenanlagen Fotovoltaik gleichberechtigt nebeneinander gestellt. Durch die Ausweisung des Windeignungsbereiches COE 52 konterkariert die Windeignungsfläche den ausgewiesenen Freiflächenpark in Hamern durch mögliche Verschattungen.

Grundsatz 8, Seite 24

Kulturlandschaften erhalten und weiterentwickeln

Anmerkung:

Der Regionalplan nimmt den kulturlandschaftlichen Fachbeitrag des Landschaftsverbandes zur Grundlage. Dem Erhalt der historisch überlieferten Sichtbeziehung kommt demnach eine besondere Bedeutung zu (Seite 25 Rndnr. 111). Hier ist ausgeführt, dass z. B. bei der Darstellung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie oder Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen auf

historisch überlieferte Sichtbeziehung Rücksicht zu nehmen ist. Dies ist ein Widerspruch zur Ausweisung des Bereiches COE 52 (S. Amt für Denkmalpflege in Westfalen).

Ziel 2, Seite 27

Allgemeine Siedlungsbereiche bedarfsgerecht in Anspruch nehmen

Hierzu im besonderen 2.5

Streu- und Splittersiedlungen dürfen nicht durch die Darstellung zusätzlicher Bauflächen oder Baugebiete in den Flächennutzungsplänen verfestigt oder erweitert werden.

Anmerkung:

Im Rahmen der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden 4 Wohngebäude am Gantweg als Wohnbaufläche ausgewiesen. Die Größe der Ansiedlung reicht nicht, um eine Außenbereichsatzung zu erlassen. Da es sich um ein Ziel der Regionalplanung handelt, wäre theoretisch eine Anpassung der Bauleitplanung erforderlich. Hier käme gegebenenfalls die Parzellenunschärfe der Ausweisung des Regionalplanes ins Spiel.

Ziel 7, Seite 38

Planungsgrenzen für Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen beachten

Im Detail 7.2

Kleinere Ferienanlagen und Freizeitanlagen unterhalb der Darstellungsrelevanz im Regionalplan können im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung planungsrechtlich gesichert werden, wenn sie im Umkreis von bis zu etwa 1 km zu einer Siedlungs- oder Ortsrandlage liegen und verkehrlich gut angebunden sind.

Anmerkung:

Die Ausnahmeregelung müsste für die Weißenburg gelten, da hier eine gute verkehrliche Anbindung vorliegt und die Entfernung ungefähr 1 km beträgt. Dies muss in der Stellungnahme zum Ausdruck gebracht werden. Der Ferienpark Baumberge ist gesondert ausgewiesen.

Ziel 14, Seite 50

Besondere regionale Einrichtungen zweckorientiert entwickeln

Anmerkung:

Hier sind verschiedene Einrichtungen aus dem Außenbereich der Nachbarstädte aufgeführt, die aufgrund ihrer abgesetzten Lage besondere Nutzungsformen haben (z.B. Stift Tilbeck).

Das Kloster Gerleve wurde nicht aufgeführt. Dabei handelt es sich um eine Abtei und Bildungseinrichtung von überörtlicher Bedeutung, welche weit über 10 ha Fläche umfasst. Im Flächennutzungsplan ist für das Kloster eine Sonderbaufläche ausgewiesen worden. Um die Entwicklungsmöglichkeiten des Klosters zu erhalten, ist die Darstellung im Regionalplan erforderlich.

Ziel 15, Seite 52

Gewerblich, industrielle Flächen als Produktionsstandorte nutzen

Im Weiteren 15.4

Bauleitplanungen für tertiäre Nutzungen sind nur in untergeordnetem Maß in Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen zu verwirklichen.

Die Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel im Sinne von § 11 Abs. 3

Baunutzungsverordnung ist in Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen nicht zulässig.

Anmerkung:

Das Gewerbegebiet Bergstraße ist u. a. von tertiären Nutzungen geprägt.

Außerdem ist Teppich Janning als Sonderbaufläche ausgewiesen. Im Rahmen der Ausführungen auf Seite 54 Rdnr. 259 wird die Abwägung nur für Verkaufsflächen unterhalb der Großflächigkeitsschwelle von 800 qm eröffnet. Für die Bergstraße wird diese Zielsetzung daher kritisch gesehen, da die Ansiedlung eines Teppichbodenmarktes an dem Standort städtebaulich sinnvoll ist.

Ziel 24, Seite 71

Vorgaben für Eignungsbereiche für Anlagen der Intensivtierhaltung in der kommunalen Bauleitplanung beachten

Anmerkung:

Die dort aufgeführten Ziele sind grundsätzlich nachvollziehbar. Unter 24.2 werden die Voraussetzungen für die Ausweisung von Eignungsgebieten in Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung aufgezählt. Diese umfassen große Teile Billerbecks. Problematisch erscheint in diesem Zusammenhang der Zusatz, dass sichergestellt sein muss, dass bei der Ausweisung von Eignungsgebieten in diesen Bereichen der Immissionsschutz gewährleistet wird. Sollte die Stadt Billerbeck zu dem Ergebnis kommen zu planen und zum Beispiel kleinere Eignungsbereiche an Höfen ausweisen, wäre es aus Kostengründen wesentlich, die Gewährleistung des Immissionsschutzes durch entsprechende Gutachten auf die Genehmigungsebene zu verschieben. Im Rahmen der Stellungnahme sollte darauf hingewiesen werden.

Ziel 29, Seite 80

Naturschutz beachten

Unter 29.3 wird festgelegt, dass in den Bereichen für den Schutz der Natur und in ihrem Umfeld dem Arten- und Biotopschutz Vorrang vor beeinträchtigenden Planungen Maßnahmen einzuräumen ist.

Anmerkung:

Das Festhalten an der Ausweisung von COE 51 widerspricht diesem Ziel und auch dem nachfolgenden Grundsatz 20, dass auf Biotope Rücksicht zu nehmen ist und alle Nutzungen in ihrer Art und Intensität den jeweiligen standörtlichen Erfordernissen zur Erhaltung und Entwicklung dieser Biotope anzupassen sei. Die Stadt Billerbeck hat im Rahmen ihrer Neuaufstellung der Flächennutzungsplanänderung zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen im April 2009 einen landschaftsökologischen Fachbeitrag erstellen lassen. Hierbei wurde u. a. das FFH-Gebiet Berkel (DE-4008-301) im Bereich des Windeignungsbereiches COE 51

berücksichtigt. Es wurde festgestellt, dass aufgrund des Vorkommens von rote Liste Vogelarten eine Pufferzone von 500 m angemessen ist. Insofern müsste der Eignungsbereich COE 51 im südlichen Teil noch weiter erheblich reduziert werden. Die verbleibende nördliche Restfläche wird durch eine Hochspannungsleitung gekreuzt. Sowohl die Ausweisung des FFH-Gebietes Berkel als auch die Feststellung des Überschwemmungsgebietes des Mersmanns-Baches sind erst nach Entwicklung des Teils 3 des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirks Münster (sachlicher Teil Abschnitt Eignungsbereich für erneuerbare Energien) des Jahres 1998 hinzugekommen. Insofern lässt es sich vertreten, diesen Teilbereich aufgrund der neuen Erkenntnisse ganz aus dem Regionalplan zu nehmen. Aufgrund der sehr geringfügigen Größe wird dies in der Gesamtbilanz keine merkliche Reduzierung der Flächen herbeiführen.

Ziel 39, Seite 103

Oberirdische Rohstoffe, bedarfsorientiert und raumverträglich abbauen

Anmerkung:

Rohstoffvorkommen in Billerbeck, welche die Darstellungsgrenze von 10 ha überschreiten, gibt es nicht. Durch die Zielpräzisierung 39.4 wird jedoch die Möglichkeit beibehalten, z. B. Sandsteinvorkommen, je nach regionalem Bedarf abzubauen. Die zu prüfenden übrigen Belange erscheinen im üblichen Rahmen.

Das Ziel 42, Seite 111

Errichtung und Ausbau von Windkraftanlagen regionsangepasst zu ermöglichen, wird im Weiteren präzisiert durch die Aussage, dass besonders günstig gelegene Flächen für die Windkraftnutzung planerisch bereit zu stellen und gleichzeitig die Eigenart der münsterländischen Parklandschaft als ein wichtiges Potenzial der Region in zusammenhängenden Teilräumen zu erhalten sei.

Anmerkung:

Die Ausweisung von COE 51 widerspricht diesem festgelegten räumlichen Ziel. Weder ist die Fläche besonders windhöffig, noch ist sie im Rahmen eines verträglichen Nebeneinanders von unterschiedlichen Nutzungen sinnvoll. Auf Seite 113 wurde ausgeführt, dass die grundsätzliche Bestätigung der Vorgehensweise der Regionalplanungsbehörde Münster durch das Urteil des OVG NRW im Jahre 2007 erteilt wurde. Im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Billerbeck zur Darstellung einer Konzentrationszone für Windenergienutzung wurde u. a. die GEP-Eignungsfläche COE 51 aus der Darstellung herausgenommen. Das genannte Urteil war erst 1 Jahr später, insofern besteht nicht die Gefahr, dass durch die Herausnahme des Eignungsbereiches COE 51 die grundsätzliche Vorgehensweise der Regionalplanungsbehörde Münster infrage gestellt wird.

Zwar stellt die Bezirksregierung im Abs. 567 in Aussicht, Zielabweichungsverfahren für die Reduzierung von ausgewiesenen Eignungsbereichen vornehmen zu wollen, dies sieht jedoch keinen kompletten Wegfall von einzelnen Flächen vor. Insofern erscheint es wesentlich, dass die Fläche COE 51 bereits im Vorfeld aus der Planung herausgenommen wird.

Ziel 43 (insbesondere 43.2), Seite 117

Biogasanlagen ermöglichen, jedoch nur in Sondergebieten mit Zuordnung zum Siedlungsraum. Die Biogasanlage auf der Beerlage würde diesem Ziel widersprechen. Sie ist zu einer Zeit entstanden, als es die Regelungen zur Privilegierung nach § 35 Abs. 6 BauGB noch nicht gab. Die Zielsetzung wird daher nicht als problematisch angesehen, da die Anlage bauleitplanerisch abgesichert ist.

Grundsatz 39, Seite 140:

Verbindungsqualität durch Ortsumgehungen verbessern

Anmerkung:

Bei der Darstellung der sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Straßen sollte die geplante Ortsumgehung vom Gewerbegebiet Friethöfer Kamp (L 580) Richtung Industriegebiet Hamern und weiter bis zur Darfelder Straße aufgenommen werden. Dadurch wird kein exakter Trassenverlauf vorgegeben, jedoch die grundsätzliche Notwendigkeit dokumentiert.